

Reglement der Depositenkasse der Genossenschaft Kalkbreite

Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

1. Zweck

Gestützt auf Art. 40 der Statuten führt die Genossenschaft Kalkbreite (Genossenschaft genannt) eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll ein Beitrag zur Finanzierung des Neubaus Kalkbreite geleistet werden und grundsätzlich eine möglichst günstige Fremdfinanzierung des Bauprojekts erreicht werden. Im Weiteren soll den Mitgliedern und der Genossenschaft nahe stehenden Personen eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:

Mitgliedern der Genossenschaft und weiteren Personen.

Mitglieder der Genossenschaft müssen vor der Eröffnung eines Kontos das auf sie entfallende Pflicht-Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.

Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 5'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Postcheckkonto der Genossenschaft PC 85-66000-0 geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.

3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen.

3.5 Die Höchsteinlage pro Person beträgt CHF 100'000.--.
Die Genossenschaft kann für höhere Beträge individuelle Darlehensverträge abschliessen.

3.6 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, **wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:**

- bis CHF 20'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- ab CHF 20'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaberinnen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25.-- beträgt.

4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.4 Die Genossenschaft kann die eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen von Ziffer 4.1 kündigen.

4.5 Bei wesentlichen Änderungen dieses Reglements ist die Kontoinhaberin berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.

4.6 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

5.3 Der Vorstand der Genossenschaft setzt die Zinssätze fest. Die aktuellen Zinssätze können bei der Geschäftsstelle erfragt oder auf dem Internet eingesehen werden. Änderungen werden den Kontoinhaberinnen jeweils mit dem Kontoauszug per 31. Dezember bekannt gegeben.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jeder Kontoinhaberin per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Von der Kontoinhaberin erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der Kontoinhaberin, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer Rechtsnachfolgerin schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhaberin.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaberinnen, ist jede von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaberinnen gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der Kontoinhaberin oder deren Rechtsnachfolgerin zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaberin.
- 8.8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.10 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 9 März 2011 genehmigt und tritt am 15. Mai 2011 in Kraft.